

Erwerb und schnelle Rückgabe von Waffen oder Waffenteilen z.B. Wiederruf



Ausgangssachverhalt

Ein WBK-Inhaber erwirbt bei einem Hersteller/Händler (HuH) – bspw. – einen Austauschlauf. Der HuH meldet die Überlassung im NWR. Der WBK-Inhaber schickt den Lauf wegen eines Mangels innerhalb kurzer Zeit an den HuH zurück. Dieser „storniert“ den Kaufvertrag zivilrechtlich. Fraglich ist, welche NWR-Meldepflichten bestehen (1), ob ein WBK-Eintrag erforderlich ist (2) und ob der Vorgang als „Rückabwicklung“ im NWR behandelt werden darf (3).

Zusammenfassung

Die **zivilrechtliche Änderung des Kaufvertrags** ändert nichts an den waffenrechtlichen Melde- und Anzeigepflichten. Der Erwerb hat waffenrechtlich stattgefunden, sobald der WBK-Inhaber die tatsächliche Sachherrschaft über den Austauschlauf erlangt hat.

Beide Vorgänge (Erwerb und Rückgabe) sind im NWR durch vollständige Aktivitätsketten zu erfassen. Die 14-Tage-Anzeigepflicht des § 37a WaffG gilt für den WBK-Inhaber in beiden Richtungen.

Eine Löschung von NWR-Daten (Händlerseits durch Rückabwicklung) ist nicht zulässig und wäre mit dem Rückverfolgbarkeitsprinzip des Waffenregistergesetzes und der EU-Waffenrichtlinie unvereinbar.

1. Tatsächlicher Erwerb im waffenrechtlichen Sinne

Das Waffenrecht knüpft an die **tatsächliche Sachherrschaft**, nicht an das zivilrechtliche Eigentum. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 WaffG erwirbt eine Waffe oder ein Waffenteil, **wer bewusst die tatsächliche Gewalt darüber ausübt** und über den Gegenstand nach eigenem Willen verfügen kann. Auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse (Kauf, Schenkung etc.) kommt es dabei ausdrücklich nicht an. Der Begriff des Erwerbens ist dinglich zu verstehen.

Schlussfolgerung: Im vorliegenden Fall hat der WBK-Inhaber den Austauschlauf physisch in Besitz genommen. Damit hat er ihn waffenrechtlich erworben, und zwar unabhängig davon, ob sich etwas am zivilrechtlichen Bestehen des Kaufvertrags ändert. Die nachträgliche Rückgabe stellt eine **eigenständige Überlassung** an den HuH dar, bei der dieser seinerseits wieder erwirbt. Auch die kurzzeitige Sachherrschaft begründet den Tatbestand des Erwerbs.

Entsprechend gilt für die **Überlassung** (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 3 WaffG): Der Überlasser muss dem Erwerber die tatsächliche Gewalt einräumen. Bei der Rückgabe des Austauschlaufs durch den WBK-Inhaber überlässt dieser das Waffenteil dem HuH, der es seinerseits wieder erwirbt.

2. NWR-Meldepflichten der Waffenbehörde und des HuH

2.1 Meldepflicht des Händlers/Herstellers

Der Inhaber einer Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jeden Erwerb und jede Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe bzw. eines erlaubnispflichtigen Waffenteils unverzüglich elektronisch anzuzeigen (§ 37 WaffG).

Das bedeutet konkret:

- **Schritt 1:** Der HuH hat die Überlassung des Austauschlaufs an den WBK-Inhaber an das NWR mit Anzeigepflicht zu melden.
- **Schritt 2:** Die Waffenbehörde des WBK-Inhabers hat einen Hinweis erhalten, dass ein Waffenbesitzer in ihrer Zuständigkeit eine Waffe/ein Waffenteil erworben hat. Die Behörde muss den Erwerb im NWR melden.
- **Schritt 3 (Rückgabe):** Da der BK-Inhaber das Waffenteil an den HuH zurückgibt, liegt eine erneute Überlassung vom WBK-Inhaber an den HuH vor. Die Waffenbehörde des WBK-Inhabers muss diese Rück-Überlassung im NWR als Überlassung melden.



2.2 Kein NWR-Löschvorgang („Rückabwicklung“ / „Storno“)

Eine Rückabwicklung im Sinne einer **Löschung** bereits registrierter NWR-Datensätze ist **nicht zulässig**. Das NWR ist ein Registerführungssystem, das den vollständigen **Lebenszyklus** jeder Waffe und jedes Waffenteils lückenlos dokumentiert.

Die EU-Waffenrichtlinie (RL 2017/853) sowie das 3. WaffRÄndG (Inkrafttreten 01.09.2020) verpflichten Deutschland ausdrücklich zur vollständigen Rückverfolgbarkeit aller Schusswaffen und wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus. Jeder

Wechsel der tatsächlichen Sachherrschaft ist ein neues Aktivitätsobjekt im NWR. Bereits registrierte und sachlich richtige Aktivitäten werden daher **niemals gelöscht**, sondern durch neue Aktivitäten (Erwerb, Überlassung) fortgeschrieben.

Eine kaufmännische Stornierung („Rückbuchung“) im Warenwirtschaftssystem des HuH hat **keine waffenrechtliche Wirkung** und befreit weder den HuH, noch die Waffenbehörde von ihren NWR-Meldepflichten.

3. Anzeigepflicht des WBK-Inhabers (14-Tage-Frist)

Nach **§ 37a Satz 1 Nr. 2 WaffG** hat der Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK) den **Erwerb** einer erlaubnispflichtigen fertiggestellten Schusswaffe oder eines erlaubnispflichtigen Waffenteils binnen **zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Nach **§ 37a Satz 1 Nr. 1 WaffG** gilt die Anzeigepflicht gleichermaßen für die **Überlassung** (hier: Rückgabe an den HuH).

Diese Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob die Waffe/das Waffenteil tatsächlich in die Papier-WBK eingetragen wird. Die Anzeige gegenüber der Behörde ist eine eigenständige Pflicht nach § 37a WaffG.

Gilt die Anzeigepflicht auch bei sofortiger Rückgabe?

Ja. Das Gesetz kennt keine Ausnahme von der Anzeigepflicht des § 37a WaffG für den Fall einer schnellen Rückgabe. Beide Vorgänge, Erwerb **und** Überlassung (Rückgabe), sind separat und jeweils binnen zwei Wochen anzuzeigen. Kommt es zur Rückgabe noch vor Ablauf der ersten Zweiwochenfrist, können beide Anzeigen zwar gleichzeitig erfolgen. Die Pflicht selbst entfällt jedoch nicht.

Ein Verstoß gegen § 37a WaffG ist nach **§ 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG** bußgeldbewehrt und kann die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage stellen.

4. Handlungsanweisungen im Überblick

Akteur	Pflicht	Rechtsgrundlage
HuH	Überlassung (Austauschlauf an WBK-Inhaber) unverzüglich im NWR melden	§ 37 WaffG
HuH	Rück-Erwerb (Rückgabe durch WBK-Inhaber) unverzüglich im NWR melden	§ 37 WaffG
Waffenbehörde des WBKInhabers	Erwerb des WBK-Inhabers im NWR registrieren (auf Grundlage Hinweis ERWERBER)	§ 37a WaffG i.V.m. WaffRG
Waffenbehörde des WBKInhabers	Rück-Überlassung (Rückgabe) im NWR als Überlassungsmeldung registrieren	§ 37a WaffG i.V.m. WaffRG
WBK-Inhaber	Erwerb binnen 2 Wochen bei Waffenbehörde anzeigen	§ 37a Satz 1 Nr. 2 WaffG
WBK-Inhaber	Überlassung (Rückgabe) binnen 2 Wochen bei Waffenbehörde anzeigen	§ 37a Satz 1 Nr. 1 WaffG
Alle Beteiligten	Keine Datenlöschung aus dem NWR („Rückabwicklung“ unzulässig)	EU-RL 2017/853, § 37 WaffG, WaffRG